

Satzung der Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger e. V.



(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 26.06.2025 in Kassel)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger e. V." Er hat seinen Sitz in Gießen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, zur Verbreitung der christlichen Botschaft beizutragen. Er schließt deshalb Personen und Firmen zusammen, die als Buchhändler, Verleger und in anderen Berufen christliche Literatur und andere Medien dieses Inhaltes herstellen, verbreiten oder fördern.

(2) Dem Vereinszweck dienen:

- a) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern,
- b) Beratung der Mitglieder,
- c) Tagungen, Ausstellungen,
- d) fachbezogene Nachwuchsförderung und berufliche Fortbildung,
- e) Interessensvertretung in Gremien und Öffentlichkeit,
- f) Kontakte zu Kirchen, christlichen Werken und Einrichtungen sowie zu Medien.
- g) wirtschaftliche Aktivitäten, die im unmittelbaren Interesse der Mitglieder liegen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Firma durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Aufwendungen werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge abgegolten.

§ 3 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder können Personen oder Firmen werden, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind bzw. diesen fördern.

(2) Firmenmitglieder haben dem Verein eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedsrechte wahrnimmt. Diese Person sollte persönliches Mitglied der VEB sein.

(3) Inhaber, Geschäftsführer, Prokuristen und Leiter von Firmen können nur dann persönliches Mitglied werden, wenn ihre Firma Mitglied ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses beginnt die Mitgliedschaft.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Wird diese angenommen, sind diese von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie können dort mitwirken, abstimmen und wählen.
- b) Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c) Sich in alle Ehrenämter wählen zu lassen, wobei ein Mitglied nur ein Ehrenamt bekleiden darf und aus einer Mitgliedsfirma oder einem Firmenverbund nur ein Mitglied im Vorstand sein darf.

(2) Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinsatzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,
- b) Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen ordnungsgemäß zu bezahlen,

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12).

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe für einen Ausschluss nennt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Beschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, vom Vorstand und vom Ältestenrat gehört zu werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann wieder aufgenommen werden, wenn maßgebliche Gründe, die zu dem Ausschluss geführt haben, weggefallen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und eventuelle Satzungsänderungen,
- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- c) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer.
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- h) Festsetzung der Beitragsordnung, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens 8 Wochen vorher im Internet und in den Verbandsmitteilungen / Newsletter bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Begründete Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen von den Mitgliedern rechtzeitig, im Regelfall mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Entsprechendes gilt für Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen durch Mehrheitsbeschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung und Wahlvorschläge ändern oder ergänzen; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

(3) Jedes anwesende persönliche Mitglied kann ein abwesendes persönliches Mitglied und jedes anwesende Firmenmitglied ein anderes Firmenmitglied mit schriftlicher Vollmacht auf der Mitgliederversammlung vertreten, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Leiter der Versammlung und der Protokollführer unterzeichnen.

(7) Beschlüsse über Sonderumlagen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Bei Beschlüssen über Sonderumlagen von Firmenbeiträgen sind nur die Firmenmitglieder mit ihrer Firmenstimme stimmberechtigt. Stimmvertretung ist möglich.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied wieder gewählt werden darf.

Der Vorsitzende wird als solcher direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seinen Reihen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens drei Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister jeweils alleine vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam mit einem der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand leitet den Verein.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen und Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist in einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Geschäftsführung, Verwaltung des Vermögens, Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstands. Diese Geschäftsordnung wird den Vereinsmitgliedern auf Anforderung zu Verfügung gestellt.

6) Zur Erledigung von Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zu unterhalten und einen Geschäftsführer anzustellen. Die Arbeit in der Geschäftsstelle regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Auflösungsversammlung, dass das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige Organisation/en fließt, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist/sind.